Stadt Bramsche
26. Änderung des Flächennutzungsplans
- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und - der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Osnabrück Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 13.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Zu 1. Bauleitplanung Gem. Nr. 42.4, Buchstabe h der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) ist in die Planzeichnung ein Hinweis auf die maßgebliche Fassung der BauNVO mit aufzunehmen.	In der Planzeichnung ist in der linken oberen Ecke der Hinweis auf die für diesen Plan geltende BauNVO 1990 enthalten.
		Weiterhin muss in der Präambel § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes eingefügt werden.	Der Hinweis zum § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze betrifft den Bebauungsplan.
		Hinsichtlich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.07.2013 – 1 MN 90/13 hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Bekanntmachung enthielt die aus Sicht der Stadt erforderlichen Angaben.
2	Landkreis Osnabrück Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 22.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)	Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 22.05.2013 übersende ich den in Kopie beigefügten Fachbeitrag Denkmalschutz mit der Bitte, diesen bei der weiteren Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Des Weiteren weise ich darauf hin, dass das RROP 2004 ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (und nicht ein Vorsorgegebiet für Wassergewinnung) festsetzt (Seite 1, 2. Abs. der Begründung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
	Landkreis Osnabrück FD 6.1 Untere Denkmalschutzbehörde	Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsteil Bramsche“ und Bebauungsplan Nr. 44 „Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstr., 6. Änderung der Stadt Bramsche keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	11.06.2013 (§ 4 (1) BauGB)	Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der jeweiligen Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wen nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Anregung wird nachgekommen. Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 23.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße“ liegt innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Bramsche. Der Geltungsbereich der 6. Änderung, der deckungsgleich mit dem Planbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, stellt sich als eingezäunter Kiefernwald dar, er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche dem entsprechend als Fläche für Wald dargestellt. Zur Bereitstellung von Baugrundstücken ist die Darstellung des Planbereiches als Wohnbaufläche und die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Tierhaltende Betriebe sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Von solchen ausgehende, unzulässige Geruchsimmissionen sind für den Plan- bzw. Geltungsbereich nicht zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Laut vorliegender Planung ist vorgesehen, die innerhalb des Änderungsbereiches liegenden Waldflächen umzuwandeln. Nach dem NWaldLG ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion jedoch zu erhalten und zu mehren. Aus forstlicher Sicht bestehen daher Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Die Stadt Bramsche gewichtet die Schaffung von Wohnraum in innerstädtischer Lage höher als einen vollständigen Erhalt des Waldes. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass das Plangebiet bereits über die Tannenstraße erschlossen ist und auf Ebene des Bebauungsplans westlich des geplanten Wohngebietes Maßnahmenflächen zur Schaffung eines gestuften Übergangs zum verbleibenden Wald festgesetzt werden. Besondere Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind bei dem betroffenen Waldbestand nicht ausgeprägt. Entsprechende Ausführungen werden in den Planunterlagen dargelegt.
		Sollten höhere Interessen der Allgemeinheit oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Personen nach Abwägung Vorrang haben, sind Ersatzaufforstungen für den Verlust des Waldes erforderlich.	Eine Ersatzaufforstung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.
		Die Umwandlungsfläche muss mindestens im Verhältnis 1:1 ersetzt werden (§ 1 NWaldLG). Hiermit wird jedoch nur die Waldfläche, nicht aber der Verlust an Waldfunktionen kompensiert. Dieser kann nur durch eine größere Kompensationsaufforstung oder durch andere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. durch Voranbau von Laubholz unter Nadelholz, ausgeglichen werden.	Insgesamt wird im Plangebiet eine Waldfläche von ca. 6.110 m² überplant. Der Waldausgleich erfolgt auf Flurstück 63/1 der Flur 2 in der Gemarkung Schleptrup durch 8.370 m² Ersatzaufforstung. Damit wird faktisch ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,37 erreicht. In Teil 1 der Begründung wird Pkt. 3.2.4 (*Belange des Waldes)* zur Klarstellung dieses Sachverhaltes redaktionell überarbeitet.
		Die Ersatzaufforstung sollte unter forstfachlicher Betreuung mit standortgerechten Baumarten geeigneter Herkunft so ausgeführt werden, dass ein ökologisch stabiler, leistungsstarker und multifunktionaler Hochwald entstehen kann. Die Baumartenwahl hat auf Grundlage einer forstlichen Standorteinschätzung zu erfolgen. Planung und Durchführung sollte durch forstliches Fachpersonal erfolgen.	
		Wir weisen wir darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.
		Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad d er Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	17.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Laut vorliegender Planung ist vorgesehen, die innerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereiches liegenden Waldflächen umzuwandeln. Zwischen den verbleibenden Waldflächen und den neuen Wohnbaugrundstücken innerhalb des Planbereiches verbleibt ein Schutzabstand von 20 m. Als Ausgleich für den Verlust an Waldfläche und zum funktionalen Waldausgleich gemäß NWaldLG soll eine in der Gemarkung Schleptrup gelegene, etwa 0,84 ha große, bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche aufgeforstet werden. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange werden durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gelände zwischen Lutterdamm und Engterstraße“ der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Unsererseits bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 21.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TL-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	10.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mail-to:Planauskunft.Nord@telekom.de.	Eine Information erfolgt rechtzeitige vor Baubeginn.
5	LGLN Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover 06.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) 10.09.2013	Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ablage: Seite 2 Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Auftrag der Stadt durchgeführte Luftbildauswertung ergab die folgenden Ergebnisse: - in der nördlichen Hälfte des Plangebietes wurden Bodenverfärbungen/Kriegseinwirkungen festgestellt. - in der südlichen Hälfte des Plangebietes sind keine Aussagen möglich, da der Bereich damals bewaldet war. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen. Die Stadt wird eine Sondierung der Flächen durchführen lassen.
6	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Str. 2 49078 Osnabrück 26.04.2013 (§ 4 (1) BauGB) 20.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Änderungen **keine Bedenken.** Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der jeweiligen Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs., 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Der Anregung wird nachgekommen. Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Niedersachsen/Bremen Bavinkstraße 23 26789 Leer 26.04.2013 (§ 4 (1) BauGB) 05.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.04.2013. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. <<Zeichenerklaerung.pdf>> <<Kabelschutzanweisung_3.pdf>> <<Bramsche Tannenstraße.pdf>> Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. diverse Anlagen 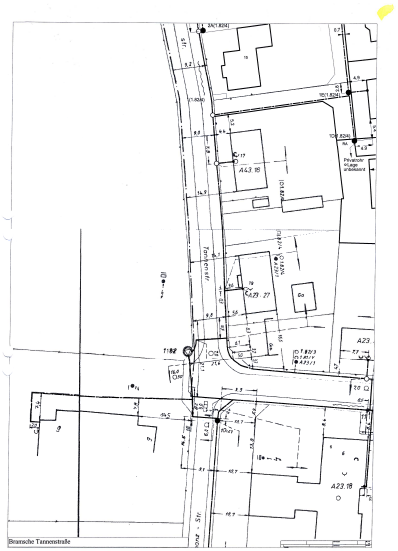	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung. Kabel Deutschland wird rechtszeitig informiert, sofern eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich wird.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	RWE Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück Netzplanung Goethering 23-29 49074 Osnabrück 29.04.2013 (§ 4 (1) BauGB)	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.04.2013 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 44 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden. Im Plangebiet verlaufen 10-kV-Erdkabeln, die der örtlichen Versorgung mit Elektrizität dienen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	24.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Die im Plangebiet vorhandenen 10-kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB anhand der beigefügten Bestandspläne in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Im Falle eines konkreten Bauvorhabens im Bereich des Leitungsverlaufes müssen diese Versorgungseinrichtungen ggf. angepasst werden. Wir bitten Sie daher rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Ausbaupläne herzureichen, damit die eventuell erforderlich werdenden Umlegearbeiten termingerecht und unter Berücksichtigung entsprechender Folgekostenreglungen durchgeführt werden können.	Der Anregung wird nachgekommen. Die 10-kv-Erdkabel werden in die Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Die leicht diagonal verlaufende Leitung von West nach Ost wird bei Erforderlichkeit auf Grund der Realisierung einer Baumaßnahme auf Antrag umgelegt.
		Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb der Versorgungsleitungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschl. Gebäudeaufhöhungen und Abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.
		Dieses gilt insbesondere auch für die Schutzstreifenbereich (0,50 m beiderseits der Leitungstrasse) der 10-kV-Leitung. Es ist sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien/Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden. Eine Überbauung der vorh. 10-kV-Erdkabeln ist nicht zulässig. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.	Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Telefon 05461 9347-0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).	Der Hinweis bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsplanung.
9	Niedersächsische Landesforsten 18.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Ich möchte darauf hinweisen, dass in den vorliegenden Planungen eine Waldfläche überplant werden soll, die dem Nds. Waldrecht unterliegt. Gemäß Ausführungserlass zum NWaldLG vom 02.01.2013 sind bei einer Überplanung oder Inanspruchnahme von Wald die Funktionen des Waldes zu beurteilen und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren. Aufgrund der Inanspruchnahme der Waldfläche und dem Verlust der Waldfunktionen ist eine Kompensation in einem Flächenumfang von 1:1,3 erforderlich, um die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in einem angemessenen Umfang zu ersetzen. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung zuzüglich einer Aufwertung einer bestehenden Waldfläche reicht nicht aus, um den Verlust der Waldfläche zu kompensieren. Sofern diese Änderung vorgenommen wird, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Die geplante Waldausgleichsplanung entspricht bereits den Hinweisen der Niedersächsischen Landesforsten: Insgesamt wird im Plangebiet eine Waldfläche von ca. 6.110 m² überplant. Der Waldausgleich erfolgt auf Flurstück 63/1 der Flur 2 in der Gemarkung Schleptrup durch 8.370 m² Ersatzaufforstung. Damit wird faktisch ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,37 erreicht. In Teil 1 der Begründung wird Pkt. 3.2.4 (*Belange des Waldes)* zur Klarstellung dieses Sachverhaltes redaktionell überarbeitet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Finkstraße 28, 49565 Bramsche, 14.3.2014, ergänzende Mail: 1.4.2014 (§ 4 (2) BauGB)	Aus unserer Sicht ist die Wohnbebauung an der Tannenstraße unkritisch. Wir unterstützen aber die Stellungnahme des Vorbeugenden Brandschutzes in diesem Gebiet eine unabhängige Löschwasserentnahmestelle einzurichten. Hierzu hat es mit dem Technischen Leiter der Stadtwerke Bramsche, Frank Schulte und dem Ortsbrandmeister von Bramsche Jörg Ludwigs ein Gespräch gegeben, in dem der Vorschlag gemacht wurde, einen Teich auf dem Wasserwerksgelände mit ca. 800 m3 Inhalt (s. Anlage) zu nutzen. Am Montag, den 03.03.2014 gab es hierzu eine Ortsbesichtigung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises, H. Bölscher und dem stellvertretenden Ortsbrandmeister Bastian Heuer. Aus unserer Sicht ist die Löschwasserentnahmestelle geeignet, wenn folgende Maßnahmen ergriffen werden. 1. Zugänglichkeit für das Wasserwerksgelände für Feuerwehr einrichten, in dem an dem Zufahrtstor (Kiefernstraße) und an der Zugangsmöglichkeit durch den Zaun zur Tannenstraße mit einem Schlüsseldepot Klasse SD 1 nach VdS Richtlinie 2105, versehen mit einer "Landkreisschließung für die Feuerwehr", angebracht wird. Die Zufahrt muss auch bei Stromausfall des Tores gewährleistet sein. 2. Prüfen und Kennzeichnung (Schild/Poller), ob die Fläche zwischen der befestigten Fläche an der Ostseite des Wasserwerkes und dem Zaun zur Tannenstraße wegen der dort befindlichen Schächte einer Erdgasleitung befahrbar ist. Ansonsten haben wir als Feuerwehr der Stadt Bramsche derzeit keine weiteren Bedenken gegen die o. g. Veränderungen. Analog zur Wasserentnahme "Filterbecken Wasserwerk" in Gartenstadt hätte eine Wasserentnahmestelle aus dem Mittellandkanal (Nordufer Hansastraße bzw. Hafen Leiber) die gleiche Qualität und könnte aus Sicht der Feuerwehr als Alternative betrachtet werden. Die genaue Örtlichkeit der Wasserentnahmestellen sollte in einem Vorortttermin mit allen Beteiligten festgelegt werden !	Die Hinweise werden für die Realisierung der Planung beachtet und in der Begründung ergänzt. Aus Sicht der Stadt wird die Alternative Mittellandkanal weiterverfolgt, da hier ohne weiteren baulichen und organisatorischer Aufwand und Pflegeaufwand (Spundwände vorhanden, Wasserentnahme aus Sicht der Feuerwehr unproblematisch) eine einfache und kostengünstige Bereitstellung des leitungsunabhängigen Löschwassers erfolgen kann.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, Schreiben vom 22.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 18.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Schreiben vom 17.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 20.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)
3. Ericsson Service GmbH, Schreiben vom 21.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)
4. Stadtwerke Osnabrück AG, Schreiben vom 10.05.2013 (§ 4 (1) BauGB), + Schreiben vom 20.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
5. Gemeinde Ostercappeln, Schreiben vom 06.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 27.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)
6. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Schreiben vom 02.05.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 24.02.2014 (§ 4 (2) BauGB)
7. Samtgemeinde Neuenkirchen, Schreiben vom 29.04.2013 (§ 4 (1) BauGB) + Schreiben vom 11.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
8. Gemeinde Belm, Schreiben vom 30.04.2013 (§ 4 (1) BauGB)
9. Feuerwehr Bramsche, Schreiben vom 28.04.2013 (§ 4 (1) BauGB)
10. Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Schreiben vom 27.05.2013 (§ 4 (1) BauGB)
11. Gemeinde Wallenhorst, Schreiben vom 13.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
12. LGLN Regionaldirektion Osnabrück, Schreiben vom 04.03.2014 (§ 4 (2) BauGB)
13. Gemeinde Lotte, Mail vom 18.3.2014 (§ 4 (2) BauGB)

Nr.		Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. 1. Deutsche Post 2. Kirchenamt Osnabrück 3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück; Außenstelle Bersenbrück 4. Polizeiinspektion Osnabrück 5. Samtgemeinde Bersenbrück 6. Samtgemeinde Neuenkirchen 7. Stadtwerke Bramsche GmbH	